

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

An die Vorsteherin des
Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 19. September 2013

Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative Grüne Wirtschaft eröffnet. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme mit verlängerter Frist für die BPUK und die Kantone bis am 15. Oktober 2013.

Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung der Vorlage, Rechtsgrundlagen für eine effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen zu schaffen. Anstoss ist die Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“. Die BPUK als gesamtschweizerische Direktoren-Konferenz beschränkt ihre Bemerkungen auf politische Schwerpunkte und verweist für die fachlichen Aspekte auf die Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVU. Die Kantone können vorliegende Stellungnahme zu ihrer eigenen machen, darauf verweisen oder ihre spezifischen Ergänzungen vorbringen.

Kernpunkte

1. Die BPUK erkennt die drängenden Ressourcenprobleme und begrüsst das Konzept einer Grünen Wirtschaft, die eine ressourcenschonendere und leistungsfähige Wirtschaft zum Ziel hat, welche die Wohlfahrt insgesamt stärkt.
2. Die BPUK unterstützt die Absicht des Bundes, die Umweltpolitik und das Umweltrecht weiter zu entwickeln und zu modernisieren und unterstützt grundsätzlich die Vorlage als konsensfähigen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative „Grüne Wirtschaft“.
3. Die Vorlage ist in einigen Punkten unter Einbezug der Kantone zu verbessern, insbesondere bezüglich Aufgabenteilung Bund-Kantone, Finanzierung und Übergangsfristen.
4. Die BPUK zieht Anreizsysteme starren Regeln vor, die zu hohem administrativem Aufwand führen, die Schweizer Wirtschaft schwächen („Ökodumping“) und deren Wirkung zu hinterfragen ist.

1. Allgemein

Die Volksinitiative „grüne Wirtschaft“ verlangt, dass eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft geschaffen wird, geschlossene Stoffkreisläufe gefördert werden und dafür gesorgt wird, dass die wirtschaftliche Tätigkeiten das Potential der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigt. Mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative will der Bundesrat die Umweltpolitik weiterentwickeln und modernisieren.

Angesichts der drängenden Ressourcenprobleme sehen wir die Stossrichtung der Initiative „Grüne Wirtschaft“ als gerechtfertigt und einen Handlungsbedarf als gegeben an. Wir begrüßen die Absicht des Bundes, die Umweltpolitik und das Umweltrecht weiter zu entwickeln und zu modernisieren. Wir begrüßen ebenfalls das Konzept für eine Grüne Wirtschaft, die eine ressourcenschonendere und leistungsfähige Wirtschaft zum Ziel hat, welche die Wohlfahrt insgesamt stärkt. In diesem Sinne erachten wir den vorgelegten Revisionsvorschlag als ersten Schritt in Richtung einer von den Initianten und dem Bundesrat angestrebten nachhaltigen und ressourcenschonenden Grünen Wirtschaft.

2. USG-Änderung als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“?

a) Regelungsebene

Wir gehen mit dem Bundesrat einig, dass aufgrund der heutigen Verfassungsgrundlage zielgerichtete Massnahmen auf Gesetzesstufe umgesetzt werden können und keine Änderung der Verfassung notwendig ist. Dagegen sind wir der Meinung, dass eine Überarbeitung der Vorlage insofern notwendig ist, als dass Regelungen wie z.B. die Verwertung in Art. 30d Abs. 2 E-USG nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe (Technische Verordnung über Abfälle, TVA) festzulegen ist.

b) Thematische Einordnung

Wichtig scheint uns auch die themengerechte Einstufung der Normierung. Die Förderung der objektiven Information der Konsumentinnen und Konsumenten ist Zweck eines eigenen Gesetzes, nämlich des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG). Es ist unübersichtlich, im Umweltschutzgesetz erneut eine Regelung zur Produkteinformation einzufügen (Art. 35 E-USG).

Weiter begrüßen wir grundsätzlich, dass die Auswirkungen von Produkten und Rohstoffen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenswegs geprüft wird. Jedoch sprengt eine derart generelle Pflicht, wie sie in Art. 35e E-USG vorgesehen ist, den Rahmen des Machbaren bei weitem. Mit der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV), die auf dem Chemikalienrecht beruht, besteht bereits heute eine Möglichkeit, das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten zu regeln. Es ist fraglich inwieweit eine zusätzliche Regelung im USG nötig ist.

Falls an einer Regelung im USG festgehalten werden sollte, ist eine Umsetzungshilfe für die KMU notwendig, in der alle Aspekte der verschiedenen Gesetze festgehalten und übersichtlich dargestellt werden.

c) **Begriffsverwendung**

Neben der hierarchischen und thematisch korrekten Einordnung der neuen Bestimmungen ist auch darauf zu achten, dass Begriffe sich von bereits bestehenden festen Ausdrücken unterscheiden. So sollte z.B. in Art. 10e Abs. 3 E-USG nicht von „umweltverträglichem Verhalten“, sondern von „umweltschonendem Verhalten“ die Rede sein, das der Begriff „umweltverträglich“ bereits durch die Umweltverträglichkeitsprüfung besetzt ist.

3. Ziel definieren, nicht den Weg

Die BPUK hegt die Befürchtung, dass die sehr allgemein gehaltenen Regeln zu einem grossen Aufwand mit wenig Wirkung führen könnten. Wir sind der Meinung, dass langfristige Ziele festgelegt werden sollen, der Weg dahin soll jedoch nicht – wie es in der Vorlage teilweise der Fall ist – vorgegeben werden. Der Weg zu einer Grünen Wirtschaft soll von der Wirtschaft selber eingenommen werden. Dadurch werden die Umsetzung und die Akzeptanz einer Grünen Wirtschaft gefördert. Denkbar ist die Förderung über Anreizsysteme, nicht über starre Vorschriften. Das Instrument der Vereinbarungen mit der Wirtschaft wird begrüsst. Es wird jedoch auf die Ausführungen „Thematische Einordnung“ im Abschnitt 2b verwiesen.

4. Kein „Ökodumping“

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat Vorschriften erlassen kann für Rohstoffe und Produkte, die im Einklang mit den im Ursprungsland anwendbaren Umweltvorschriften angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt werden (Art. 35f E-USG). Das kann schnell dazu führen, dass Rohstoffe und Produkte, die in der Schweiz angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt werden, auf dem Markt eine schlechte Position einnehmen, weil entsprechende Produkte aus dem Ausland aufgrund von weniger strengen Umweltvorschriften billig eingeführt werden („Ökodumping“). Dies ist zu vermeiden, denn es schadet sowohl der Schweizer Wirtschaft als auch der Umwelt und kann kein Ziel der Grünen Wirtschaft sein. Störend ist weiter, dass für Abfälle und Sekundärstoffe strengere Regeln gelten als für Produkte. Für Abfälle, Sekundärstoffe und Produkte sollen gleiche Regeln anwendbar sein.

5. Unnötige Bürokratie und Verwaltungsaufwand vermeiden

Schliesslich geben zahlreiche Bestimmungen der Vorlage zur Befürchtung Anlass, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand generiert wird, der keine Wirkung zeigt und durch den keine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft gefördert wird. Dies ist zu verhindern und die Vorlage ist nochmals darauf zu überprüfen; dies unter Einbezug der Kantone.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Erarbeitung und anschliessende Umsetzung einer umfassenden und kohärenten Strategie der Grünen Wirtschaft in Absprache mit allen betroffenen Akteuren und unter Berücksichtigung bereits erstellter Studien, Aktions- und Massnahmenpläne erfolgen sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und Umwelt-
direktoren-Konferenz BPUK**
Der Präsident



Dr. Jakob Stark

Der Generalsekretär



Dr. Benjamin Wittwer

Kopie: Mitglieder BPUK und KVV